

Organisationsreglement (OgR)

Römisch-Katholische Kirchgemeinde Seeland-Lyss

Fassung: 08. Mai 2025 (Beschluss)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Organe der Kirchgemeinde	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Die Stimmberechtigten.....	4
2.3	Kirchgemeinderat	8
2.4	Rechnungsprüfungsorgan.....	10
2.5	Ständige Kommissionen	11
2.6	Nichtständige Kommissionen	11
2.7	Personal	11
2.7.1	Pastoralraumleitung und Seelsorgende	11
2.7.2	Übriges Personal	12
2.7.3	Die Verwaltung	12
2.8	Verantwortlichkeit	12
3.	Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung	13
3.1	Allgemeines	13
3.2	Abstimmungen.....	15
3.3	Wahlen.....	16
3.4	Protokoll.....	19
4.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
	Auflagezeugnis	21
	Anhang I Ständige Kommissionen	22
	Kommission humanitäre Hilfe	22
	Kommission Kirche und Gesellschaft.....	23
	Liegenschaftskommission	24

1. Allgemeine Bestimmungen

Umschreibung

Art. 1

¹ Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Seeland-Lyss gehören die Mitglieder der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern derjenigen Einwohnergemeinden an, welche ihr nach kantonaler Gesetzgebung zugewiesen sind.

Es sind dies die Gemeinden:

Aarberg, Aegerten, Arch, Bagen (BE), Brüttelen, Bütigen, Bühl, Büren an der Aare, Diessbach bei Büren, Dotzigen, Epsach, Erlach, Finsterhennen, Gals, Gampelen, Grossaffoltern, Hagneck, Hermrigen, Ins, Jens, Kallnach, Kappelen, Leuzigen, Lüscherz, Lyss, Meienried, Merzligen, Möri-gen, Müntschemier, Oberwil bei Büren, Radelfingen, Rüti bei Büren, Scheuren, Schüpfen, Schwadernau, Seedorf (BE), Siselen, Studen, Täuffelen, Treiten, Tschugg, Vinelz, Walperswil, Wengi, und Worben.

Sitz

² Die römisch-katholische Kirchgemeinde Seeland-Lyss hat ihren Sitz in Lyss.

Pastoralraum und Pfarrei Maria Geburt Lyss-Seeland

³ Der Pastoralraum umfasst die Pfarrei Maria Geburt Lyss-Seeland, deren Gebiet sich mit der Kirchgemeinde Lyss-Seeland deckt. Pastoralraum und Pfarrei sind Teil des Bistums Basel, welchem sie nach kanonischem Recht unterstellt sind.

Duales System

⁴ Kirchgemeinde und Pastoralraum arbeiten im dualen System zusammen, das bedeutet

- der Pastoralraum deckt alle pastoralen Aufgaben des kirchlichen Lebens ab (Gottesdienste, Nutzung der Sakralräume, Seelsorge, Verwaltung Pastoralraum und kirchliche Gelder)
- die Kirchgemeinde verwaltet die Finanzen (mit Ausnahme der kirchlichen Gelder), stellt das Personal an und ist für die erforderliche Infrastruktur verantwortlich.

Sie anerkennen gegenseitig die Zuständigkeiten und entwickeln einvernehmliche Lösungen in Beachtung der Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

Aufgaben

Art. 2

¹ Die Kirchgemeinde schafft möglichst gute Voraussetzungen für das kirchliche Leben. Sie prüft beim Einsatz ihrer Mittel, ob dieser dem Auftrag der Kirche entspricht.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2. Organe der Kirchgemeinde

2.1 Allgemeines

Organe

Art. 3

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

2.2 Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 4

¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
– im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
– innert sechzig Tagen, wenn 50 Stimmberechtigte dies schriftlich verlangen.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Stimmrecht

Art. 5

¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der römisch-katholischen Landeskirche.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Stimmregister

³ Das Stimmregister wird durch die Kirchgemeindeverwaltung geführt.

Information

Art. 6

Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative	Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens von 50 Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.
Einreichungsfrist	² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an. ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
Behandlungsfrist	Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Fakultatives Referendum

Art. 11

¹ Mindestens 50 Stimmberechtigte können durch Unterschrift verlangen, dass Beschlüsse des Kirchgemeinderates gemäss Artikel 22 Absätze 2 und 5 der Kirchgemeindeversammlung zu unterbreiten sind.

² Das Begehren ist innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des Beschlusses in den amtlichen Publikationsorganen des Kirchgemeindegebietes bei der vom Kirchgemeinderat bezeichneten Stelle einzureichen. Es werden der Beschluss, der Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, die Referendumsfrist, die Mindestzahl der erforderlichen Unterschriften, die Einreichungsstelle und der Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen, veröffentlicht.

³ Kommt das Referendum zustande, so unterbreitet der Kirchgemeinderat das Geschäft in der Regel innerhalb von 8 Monaten der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung.

Konsultativabstimmung

Art. 12

¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 48ff).

Petition

Art. 13

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Wahlen

Art. 14

Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person),
- b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- c) das Rechnungsprüfungsorgan,
- d) die Abgeordneten des Wahlkreises in das kantonale Landeskirchenparlament, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,

Sachgeschäfte

Art. 15

¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisationsreglements,
- b) Reglemente, die der Versammlung aufgrund des zustande gekommenen fakultativen Referendums unterbreitet werden (Art. 11)
- c) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
- d) die Rechnung,
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden.
- f) Initiativen, die ihr zu unterbreiten sind (Art. 7)
- g) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 und wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 25'000
- h) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 40'000 und wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000, sofern das fakultative Referendum zustande gekommen ist (Art. 11)
- i) Nachkredite, welche in ihre Zuständigkeit fallen (Art. 17)

² Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- Anlagen in Immobilien,
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Verzicht auf Einnahmen,
- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- Unter Vorbehalt von Art. 23 die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 16

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits oder weniger als Fr. 40'000.00, beschließt ihn immer der Kirchgemeinderat.

- b) zu gebundenen Ausgaben** **Art. 17**
¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht** **Art. 18**
¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Wiederkehrende Ausgaben** **Art. 19**
Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist vier Mal kleiner als für einmalige.
- Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung** **Art. 20**
Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der römisch-katholischen Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind.

2.3 Kirchgemeinderat

- Kirchgemeinderat** **Art. 21**
¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Befugnisse** **Art. 22**
¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Kirchgemeinderat ist unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig zum Erlass, zur Abänderung und Aufhebung aller Gemeindereglemente, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung (Artikel 15) fallen.

³ Der Kirchgemeinderat erlässt folgende Verordnungen:

- Organisationsverordnung
- Gebührenverordnung

Mittels Reglement kann der Kirchgemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

⁴ Wo er im Rahmen seiner Verordnungskompetenz Gebühren festzulegen hat, tut er dies nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

⁵ Der Kirchgemeinderat beschliesst über neue Ausgaben bis Fr. 40'000.-- endgültig und bis Fr. 100'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

⁶ Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Leistungen ist vier Mal kleiner als für einmalige. Werden durch Umstrukturierungen Aufgaben um- oder ausgelagert, so sind für die Berechnung der Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Leistungen allein die Mehrkosten gegenüber der bisherigen Lösung massgebend.

⁷ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 20'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

⁸ Der Kirchgemeinderat bestimmt, wie die Abgeordneten der Kirchgemeinde im kantonalen Landeskirchenparlament ihre Stimmkraft ausüben und kann ihnen verbindliche Weisungen erteilen.

⁹ Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für die Anstellung und Kündigung der Pastoralraumleitung und der Seelsorgenden sowie des übrigen angestellten Personals. Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

Aufgabenübertragung

Art. 23

¹ Der Kirchgemeinderat ist befugt, die Aufgabenerfüllung an Dritte zu übertragen, sofern

- dadurch keine Mehrkosten entstehen, welche seine Ausgabenkompetenz überschreiten
- es sich nicht um Aufgaben handelt, welche zur Einschränkung von Grundrechten führen, eine bedeutende Leistung betreffen oder zur Erhebung von Abgaben ermächtigen. Die Übertragung solcher Aufgaben bedarf einer Grundlage in einem Gemeindereglement.

² Die Aufgaben der Verwaltung, der Finanzverwaltung, der Personalverwaltung und der Liegenschaftsverwaltung können vom Kirchgemeinderat vollumfänglich vertraglich an Dritte übertragen werden.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 24

¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung oder Vertrag.

Kirchengebäude **Art. 25** Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken. Er kann diese Aufgabe und allfällig damit verbundene Benützungsgebühren auf dem Verordnungsweg regeln und an die Verwaltung oder die Pastoralraumleitung delegieren.

Verwaltungsorganisation **Art. 26**
¹ Der Kirchgemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über
a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Verwaltungsstellen, etc. (Organigramm)
b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
c) die Sitzungsordnung des Kirchgemeinderates und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
d) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten
e) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
g) die Anweisungsbefugnis
h) die Unterschriftsberechtigung

Protokoll **Art. 27**
¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 65.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.4 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz **Art. 28**
¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Die Revisionsstelle wird für jeweils 4 Jahren gewählt.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 29**
¹ Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

2.5 Ständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 30

¹ Die ständigen Kommissionen, deren Wahl, Organisation, Befugnisse und Aufgaben werden in Anhang I bestimmt.

² Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

2.6 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 31

¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

2.7 Personal

2.7.1 Pastoralraumleitung und Seelsorgende

Stellenbesetzung

Art. 32

Die Besetzung der Stellen für die Seelsorge erfolgt über den mit Beiträgen des Kantons finanzierten Stellenbestand der Landeskirche.

Residenzpflicht

Art. 33

¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Seelsorgenden eine Dienstwohnung zu beziehen haben.

² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Seelsorgende der Residenzpflicht zu unterstellen.

Verhältnis zum Staat

Art. 34

Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung) und dem kirchlichen Recht.

**Stellung in der Kirch-
gemeinde**

Art. 35

¹ In allen pastoralen Angelegenheiten und ihren dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pastoralraumleitung ein Mitspracherecht zu. Der Kirchgemeinderat hält in der Organisationsverordnung fest, welche Angelegenheiten als pastoral gelten. Er orientiert sich dabei an Vorgaben der römisch-katholischen Landeskirche.

² Die Pastoralraumleitung wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats bei der Beratung von Geschäften nach Abs. 1 mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

³ Der Kirchgemeinderat kann beschliessen, einzelne nicht pastorale Geschäfte in Abwesenheit der Pastoralraumleitung zu behandeln.

2.7.2 Übriges Personal

Personal

Art. 36

¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.

² Die Vertretungsbefugnisse des Personals regelt der Kirchgemeinderat in der Organisationsverordnung.

2.7.3 Die Verwaltung

Stellung

Art. 37

Der Kirchgemeinderat bezeichnet die für die Verwaltung der Kirchgemeinde zuständige Stelle und deren Befugnisse und Aufgaben.

2.8 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 38

¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Einberufung	Art. 39 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher in den amtlichen Publikationsorganen des Gemeindegebiets bekannt.
Traktanden	Art. 40 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblich erklären von Anträgen	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt oder dem fakultativen Referendum gemäss Art. 11 und 22 unterliegt, traktandiert. ³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Allgemeines	Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. Er/sie kann Erläuterungen zu einzelnen Geschäften sowie die Leitung von komplexen Abstimmungsverfahren an ein Kirchgemeinderatsmitglied oder Sachverständige abgeben
Fehler	Art. 42 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind – sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen – legt die Anzahl der benötigten Stimmenzählenden fest und veranlasst deren Wahl – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

**Öffentlichkeit /
Medien**

Art. 44

¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 45

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 46

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die/die Präsidentin oder der Präsident kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident oder der/die Protokollführende klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 47

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee
das Wort.

3.2 Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 48

Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.
- kann die Durchführung von Abstimmungen gemäss Art. 49 ff an ein Kirchgemeinderatsmitglied oder die Verwaltung delegieren

Abstimmungsverfahren

Art. 49

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 50

¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 51

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

3.3 Wahlen

Amtsdauer

Art. 53

¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Wählbarkeit

Art. 54

Wählbar sind:

- a) in den Kirchgemeinderat, die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten sowie Seelsorgende
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis, alle urteilsfähigen Personen

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 55

¹ Beschäftigte dürfen, dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 56

¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 55 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlen

Art. 57

Die Versammlung wählt alle in Art. 14 Aufgeführten nachfolgenden Vorschriften.

Anmeldung

Art. 58

¹ Wenigstens 90 Tage vor der Wahlversammlung veröffentlicht der Kirchgemeinderat

- das Datum der Wahlversammlung,
- die Voraussetzungen, Ort und Zeitpunkt für das Einreichen von Kandidaturen.

² Wählbar ist, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und dessen Kandidatur versehen mit zehn Unterschriften von Stimmberechtigten spätestens 60 Tage vor der Wahlversammlung eingereicht wird.

³ Der Kirchgemeinderat legt fest, an welcher Stelle bis zu welcher Tageszeit die Wahlvorschläge einzureichen sind.

Stille Wahl

Art. 59

Sind gleich viel Vorschläge eingegangen als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Kirchgemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt und publiziert diese Wahlerklärung sowie die Hinfälligkeit der Wahl an der Wahlversammlung.

Ergänzungswahl

Art. 60

Sind weniger Vorschläge eingegangen als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Kirchgemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt (Art. 59) und traktandiert für die nächste ordentliche Kirchgemeindeversammlung für die nicht besetzten Sitze eine Ergänzungswahl nach den Vorschriften von Art. 58ff.

Publikation Wahlvorschläge

Art. 61

Sind mehr Vorschläge eingegangen als Sitze zu besetzen sind, publiziert der Kirchgemeinderat die Wahlvorschläge zusammen mit der Traktandenliste der Wahlversammlung/Kirchgemeindeversammlung.

Wahlverfahren

Art. 62

¹ Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

² Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

³ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁴ Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele verschiedene Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁵ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel in geschlossenen Behältnissen wieder ein.

⁶ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Abs. 5),
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 60) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 61 und 62).

Ungültiger Wahlgang

Art. 63

Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 64

Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 65

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 66

¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 64.

Zweiter Wahlgang

Art. 67

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 68

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3.4 Protokoll

Protokoll

Art. 69

Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Genehmigung des Ver-
sammlungsprotokolls

Art. 70

¹ Das Sekretariat legt das Protokoll der Versammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf und publiziert Zeitpunkt und Ort vor der Auflage.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 71

Die Versammlung erlässt Anhang I (ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmung

Art. 72

Die Gemeindeorgane werden erstmals Ende 2026 auf den 1. Januar 2027 nach diesem Reglement gewählt. Zurücktretende Mitglieder des Kirchgemeinderates werden bis zum Ablauf der Amtsdauer nicht ersetzt, sofern dieser aus mindestens 5 Mitgliedern besteht.

Inkrafttreten

Art. 73

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2026 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 19.11.2017 auf.

Die Versammlung vom 08. Mai 2025 nahm dieses Reglement an.

RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE SEELAND-LYSS

Die Präsidentin:

Der Geschäftsführer



Rosalba Faillace



Marcel Flury

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 27. Juni 2025



Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 01.04.2025 bis am 01.05.2025 in den Sekretariaten der Zentren Lyss, Büren, Ins und Täuffelen öffentlich aufgelegt.

Es gab die Auflage in den amtlichen Publikationsorganen

Aarberg Nr. 13 vom 28.03.2025

Büren Nr. 12 vom 27.03.2025

Nidau Nr. 12 vom 27.03.2025

Erlach Nr. 13 vom 28.03.2025

bekannt.

Lyss, 01.05.2025

Der Geschäftsführer
Marcel Flury



Anhang I Ständige Kommissionen

Kommission humanitäre Hilfe

Mitgliederzahl:	drei bis fünf
Mitglieder von Amtes wegen (mit Stimmrecht):	Kirchgemeinderatsmitglied / Ressortvorsteher/in Kirche und Gesellschaft als Präsident/Präsidentin Pastoralraumleitung
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Erstellen Budgetanträge für humanitäre Unterstützungen im In- und Ausland Beschlussfassung über humanitäre Unterstützungen im In- und Ausland im Rahmen der Budgetkredite Antragstellung für Nachkredite an den Kirchgemeinderat Beschlussfassung über unverzügliche humanitäre Nothilfen im In- und Ausland Berichterstattung an den Kirchgemeinderat über die gewährten Hilfen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite und Budgetnachkredite für humanitäre Unterstützungen und humanitäre Nothilfe

Kommission Kirche und Gesellschaft

Mitgliederzahl:	drei bis fünf
Mitglieder von Amtes wegen (mit Stimmrecht):	Kirchgemeinderatsmitglied / Ressortvorsteher/in Kirche und Gesellschaft als Präsident/Präsidentin Pastoralraumleitung
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	• Förderung von Veranstaltungen und Anlässen zu Fragen über die kirchliche Grundhaltung, Ökumene • Förderung und Koordination von Freiwilligeneinsätzen • Förderung und Organisation von Angeboten, die diakonischen und Gesamtgesellschaftlichen Aufgaben entsprechen • Antragstellung für Vergabungen (ohne Vergabungen aus dem humanitären Fonds)
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite und Budgetnachkredite für Angebote, die diakonischen und Gesamtgesellschaftlichen Aufgaben entsprechen

Liegenschaftskommission

Mitgliederzahl:	drei bis fünf
Mitglied von Amtes wegen (mit Stimmrecht):	Kirchgemeinderatsmitglied / Ressortvorsteher/in Liegenschaften als Präsident/Präsidentin
Beisitzende (ohne Stimmrecht):	Pastoralraumleitung der/die Hauptabwart/in Geschäftsführung und/oder Liegenschaftsverwaltung
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	• Erstellung, Begleitung und Umsetzung Liegenschaftsunterhalts- und Sanierungskonzept • Beaufsichtigung Liegenschaftsunterhalt • Auslösung und Vergabe von Aufträgen im Rahmen des bewilligten Liegenschaftsunterhaltsbudgets und der Organisationsverordnung • Begleitung von Neu- und Umbauprojekten, für welche keine Spezialbaukommissionen eingesetzt sind • Erarbeitung und Nachführung der Raumbedarfsplanung • Sicherstellung und Umsetzung von Sicherheitsbestimmungen in Bezug auf die Liegenschaften
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite und Budgetnachkredite im Bereich Liegenschaftsunterhalt unter Beachtung der Bestimmungen über die Arbeitsvergabe gemäss Organisationsverordnung